

# **Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindezentrum Kröppelshagen-Fahrendorf (Allgemeine Mietbedingungen)**

---

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf über die Benutzung des Gemeindezentrums (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2019 folgende Allgemeine Mietbedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindezentrum erlassen:

## **§ 1 Vertragsabschluss**

1. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ab.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.
3. Der Antrag zur Anmietung von Räumen im Gemeindezentrum ist bei der Gemeinde zu stellen. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. dessen/deren Vertretung kommt der Mietvertrag zustande.
3. Für regelmäßige Veranstaltungen ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich.

## **§ 2 Antragsverfahren**

Für die Anmietung der Gemeinderäume bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen Antrag, mit dessen Unterschrift die Antragstellerin oder der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt.

Die Anträge nach § 2 Absatz 3 sind in der Regel frühestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Mietbeginn bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister einzureichen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen/deren Vertretung entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Mieterin oder des Mieters**

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet,

1. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar und Außenanlage) umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. deren/dessen Vertretung zu melden,
2. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinderäume keine Schäden im Gemeindezentrum und an den Außenanlagen verursacht werden,
3. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem Zustand hinterlassen werden, der eine sofortige Weitervermietung ermöglicht,
4. die anfallenden Abfälle (aus allen genutzten Räumen) selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen,
5. verschüttete Flüssigkeiten sofort aufzunehmen (ohne Putzmittel),
6. das gesetzliche Rauchverbot in allen Räumen des Hauses einzuhalten,
7. die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen einzuhalten. Ab 22 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Terrassennutzung ist ab 22 Uhr untersagt,
8. sicherzustellen, dass ausschließlich nur die von ihr oder ihm angemieteten Räume genutzt werden,
9. Mobiliar nicht mit nach draußen zu nehmen, ausgenommen sind die Stehtische, die für den Außenbereich geeignet sind,
10. das Gemeindezentrum nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen,
11. die gefliesten Räume feucht aufzuwischen. Die übrigen Räume sind zu fegen oder auszusaugen und besenrein zu übergeben,
12. das Geschirr gesäubert wegzuräumen und zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden,
13. nach der Veranstaltung in den genutzten Räumen das Licht und elektrische Geräte auszuschalten,
14. nach Verlassen der Räume die Möbel wieder ordentlich und gesäubert aufzustellen,
15. die Fenster und Türen zu schließen,
16. die Alarmanlage scharf zu schalten.

## **§ 4 Weitere Bestimmungen**

1. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
2. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
3. Bei Terminüberschneidungen aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich der Mieterin oder den Mieter in die technischen Details einzuweisen (Alarmanlage, Lüftungsanlage, Herd, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine).
5. Musikanlagen, Verstärker und Lautsprecher sind generell von der Mieterin oder dem Mieter zu stellen.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. deren/dessen Vertretung übt das Hausrecht des Gemeindezentrums aus. Während der Veranstaltung übt auch die Mieterin oder der Mieter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Sicherheit und Ordnung in den Gemeinderäumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Veranstaltungsteilnehmende (z. B. Gäste, Personen, die Reden halten) haben den Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde bzw. der Mieterin oder des Mieters Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Mieterin oder der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verschuldeten Kosten und Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Verlust oder Beschädigung der übergebenen Schlüssel) entstehen. Hierzu zählen auch Kosten und Schäden aus der Verletzung der vertraglichen Pflichten.
2. Die Mieterin oder der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen wird sie/er die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Veranstaltungsteilnehmerinnen oder seiner Veranstaltungsteilnehmer freihalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Zufahrten und Parkplätzen stehen. Diese Freistellung gilt nicht für Versäumnisse der Gemeinde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit der Beauftragten der Mieterin oder des Mieters beeinträchtigen.

3. Sollte die Gemeinde im Falle der Absätze 1. und 2. von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Mieterin oder der Mieter, die Gemeinde von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihr hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern die Mieterin oder der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.
4. Die Gemeinde haftet gegenüber der Mieterin oder dem Mieter und ihren Beauftragten nur für die von ihrer gesetzlichen Vertretung oder Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.
5. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von während der Mietzeit beschädigtem und abhanden gekommenem Inventar sind durch die Mieterin oder den Mieter zu erstatten. Bei der Ersatzbeschaffung ist darauf zu achten, dass (im Interesse der Allgemeinheit) das Erscheinungsbild der Ersatzbeschaffung nicht im Gegensatz zum bereits vorhandenen Inventar steht.
6. Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, eine Versicherung in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) vorzuhalten, die Personen- und Sachschäden abdeckt, die aufgrund der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) entstehen können. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
7. Sollte die Veranstaltung durch Dritte ver- oder behindert werden und erhält die Gemeinde hieraus einen Schadensersatzanspruch gegen diesen Dritten, so verpflichtet sich die Gemeinde, ihren Anspruch an die Mieterin oder den Mieter abzutreten (Drittchadensliquidation), soweit zuvor sichergestellt ist, dass die der Gemeinde selbst entstandenen Schäden und Kosten von dem Dritten ersetzt werden.

## **§ 7 Miete**

1. Pro Veranstaltung wird eine Miete fällig in Höhe von:
  - a. 200,00 Euro / (400,00 Euro \*) für den Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss und
  - b. 75,00 Euro / (150,00 Euro \*) für den Gemeinschaftsraum Kellergeschoss, einschließlich Abstell- und Geräteraum.

Die Beträge in Klammern mit \*) gekennzeichnet, gelten für Personen, die ihren alleinigen 1. Wohnsitz nicht in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf haben.

2. Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen, mit der eventuell entstehende Schäden aus den Regelungen unter § 3 und § 6 gedeckt werden. Hierzu können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Miete und Kautions sind bei Übergabe fällig und in bar zu entrichten.
4. Veranstaltungen juristischer Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in voller Höhe für die Kosten aus Ziffern 1. bis 3., wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzen hiermit alle vorigen Allgemeine Bedingungen zur Anmietung von Räumen im Gemeindehaus.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 22. Juli 2019

---

Michael von Brauchitsch  
Bürgermeister  
Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf